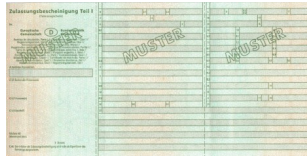
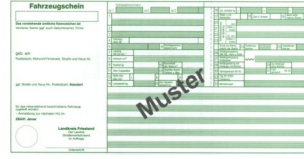


Verlusterklärung Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) -Fahrzeugschein-

Muster ZB I



Muster alter Fahrzeugschein



Halter Name:		Halter Vorname:	
geb. am:	Straße:	PLZ/ Wohnort:	
Kennzeichen:	Fahrzeughersteller:	Fz.-Ident.-Nr.:	

Ich erkläre hiermit, dass die o. a. Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I, Fahrzeugschein) in Verlust geraten ist. Ich beantrage hiermit die Ausstellung einer Ersatz-ZB I. Mir ist bekannt, dass zusätzlich eine Versicherung an Eides statt verlangt werden kann.

Das Fahrzeug wird gleichzeitig außer Betrieb gesetzt: ja nein

Den HU-Untersuchungsbericht Nr. des/der über die letzte Hauptuntersuchung lege ich vor.

Stand der Prüfplakette: HU:/.....

Ich versichere hiermit, dass ich die oben genannte Urkunde nicht als Pfand/Sicherheit (z. B. bei einem Kreditinstitut oder einer Person) hinterlegt habe. Mir ist bekannt, dass ich mich einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen kann, wenn die von mir gemachten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen. Den Verlust der o. g. Papiere habe ich -nicht- der zuständigen Polizeidienststelle gemeldet. Sollten sich die Dokumente wieder einfinden, werde ich diese unverzüglich bei der Kfz-Zulassungsbehörde vorlegen.

Hinweise für den Antragsteller:

Wann muss auch die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) vorgelegt werden?

Die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) muss vorlegt werden, wenn das Fahrzeug zugelassen bleibt und noch Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief des **alten** Musters (siehe oben) ausgestellt waren (bis 2005). Die ZB II ist auch erforderlich, wenn zusätzlich weitere Änderungen vorgenommen werden sollen (z.B. Umschreibung, technische Änderung, Namensänderung, Umkennzeichnung wegen Kennzeichenverlust usw.)

Wird bei gleichzeitiger Außerbetriebsetzung eine Ersatz-ZB I ausgestellt?

Grundsätzlich muss auch bei einer **gleichzeitigen Außerbetriebsetzung** wieder eine **Ersatz-ZB I** ausgefertigt werden, weil die Zulassungsbescheinigung nur gültig und vollständig ist, wenn beide Teile (ZB I und ZB II) vorhanden sind. Dies ist bei einer späteren Wiederinbetriebnahme von Bedeutung, weil auch dazu beide Teile erforderlich sind und die ZB I wichtige Fahrzeugdaten enthält, die in der ZB II (Fahrzeugbrief) nicht enthalten sind. Auf die Ausstellung einer Ersatz-ZB I bei einer **gleichzeitigen Außerbetriebsetzung** kann nur verzichtet werden, wenn bisher noch Fahrzeugpapiere des **alten** Musters vorhanden waren, wenn das Fahrzeug nachweislich **verschrottet** wird oder ggf. bei Außerbetriebsetzung für eine andere Zulassungsbehörde.

Datum

X

(Unterschrift des Fahrzeughalters) *

*) Die Verlusterklärung kann nur vom eingetragenen Halter abgegeben werden. **Eine andere Person als der Halter** (z.B. Erwerber) kann diese Erklärung nur abgeben, wenn der **Fahrzeughalter** auf dieser Erklärung entweder zusätzlich per Unterschrift bestätigt, dass er nicht mehr im Besitz des Fahrzeugscheines ist, oder der Verlust bzw. die Übergabe der ZB I auf einem (An-)Kaufvertrag dokumentiert ist.

Vermerke der Kfz-Zulassungsbehörde:

<input type="checkbox"/>	Ersatz-ZB-I ausgestellt
<input type="checkbox"/>	keine Ersatz-ZB-I ausgestellt; Grund: <input type="radio"/> Verschrottung <input type="radio"/> externe AB <input type="radio"/>
<input type="checkbox"/>	AB-Vermerk: Das o.g. Fahrzeug wurde außer Betrieb gesetzt am:

**Landkreis Friesland
-Der Landrat-
FB 36-Strassenverkehr
Im Auftrag:**

